

# Fachtag für Lehrer/-innen aller Schularten

Schüler/-innen mit  
chronischen Erkrankungen in meiner Klasse

Nachteilsausgleich - Aufsichtspflicht – Medikamentengabe



STAATLICHE SCHULE FÜR  
KRANKE  
AM UNIVERSITÄTSKLINIKUM  
TÜBINGEN  
Max Leutner

# Gliederung

- Ausgangssituation
- Problemstellung / Achtungspunkte
- Nachteilsausgleich
- Aufsichtspflicht – Medikamentengabe



# Ausgangssituation

- 15-20 % chronisch kranke Kinder und Jugendliche im Schulalter
- Körperliche und psychische Krankheit, Krank durch Unfall
  - Erschwerte Lebensbedingungen
- Belastete Lebensbereiche
  - Familie, Freunde, Schule, Freizeit, Hobbys ...



# Schulrechtliche Ausgangssituation

- Lebensbereich Schule

- Verwaltungsvorschrift des KM (2008):  
„Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“

- >>> Die Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten.



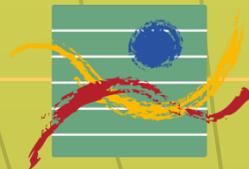
# Das Problem

- Unregelmäßige oder gar keine Anwesenheit der kranken Schüler in der Schule
- Leistungs- und Verhaltensbeeinträchtigungen durch die Auswirkungen von Krankheit



# Das Problem

- Fehlende Information der Klasse und der Lehrkraft über die Erkrankung führt zu:
  - Unsicherheit im Verhalten gegenüber dem kranken Mitschüler
  - Verdacht auf Vorteilsgewinn durch die Krankheit
  - Ausgrenzungen
  - Mobbing



# Worauf ist zu achten?

- Basisinformationen über Verlauf und Wirkungen von Erkrankungen
- Sensibilität für die Situation der Betroffenen
- Kenntnisse der schulrechtlichen Rahmenbedingungen
- Kreativität für Individuum-bezogene Lösungen



# Was sollen Kollegien und Schulleitungen bedenken?

- Thema in einer Gesamtlehrerkonferenz
- Thema „Umgang mit Krankheit“ als ein Punkt bei einem Elternabend
- Gemeinsame Klärung mit den Betroffenen



# Kollegien und Schulleitungen

- Unverzichtbare schulorganisatorische Maßnahme:

## Schulinterne Informationsweitergabe

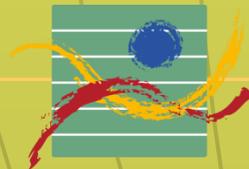
über die besonderen Bedingungen kranker Schülerinnen und Schüler

- An alle betroffenen Lehrkräfte
- Ggf. an die Eltern der Klasse



# Nachteilsausgleich für kranke und behinderte Kinder und Jugendliche

- **Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ 2008**
  - **Verpflichtung der Schule krankheitsbedingte Benachteiligungen auszugleichen**



# Nachteilsausgleich

- Grundlage für die Einzelfall-Einschätzung
  - Feststellung der Erschwernisse und Belastungen durch die Erkrankung und sich daraus ergebende Nachteile
- Maßgebliches Kriterium für Entscheidungen
  - Fachliche Anforderungen der besuchten Schulart müssen auf Dauer erfüllt werden können
  - > keine ständige Überforderung!



## Nachteilsausgleich

# Vorgaben - Verwaltungsvorschrift

- Die Entscheidung für Maßnahmen obliegt der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters.
- Die betroffenen Schüler, deren Eltern und gegebenenfalls Experten werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- Die Maßnahmen können in der Klasse begründet werden.



## Nachteilsausgleich

# Vorgaben - Verwaltungsvorschrift

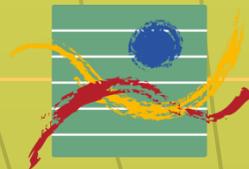
- „Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt“ !
- Mögliche Härten können mit jeweils bestehenden Ermessensspielräumen gemildert werden.



# Verantwortung – Aufsichtspflicht

## Auftrag der Schule

- Erziehungs- und Bildungsauftrag
  - GG, LV, SchG
- Betreuungsauftrag
  - BGB: Personensorge
    - Pflegen, erziehen, beaufsichtigen

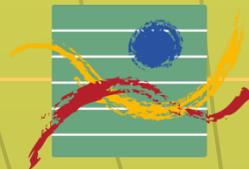


Verantwortung – Aufsichtspflicht

# Teilhabe

- „Für kranke Kinder ist es besonders wichtig an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen. Zu hohe Anforderungen an die Aufsichtspflicht hätten aber in vielen Fällen eine nicht hinnehmbare Ausgrenzung des kranken Kindes zur Folge.“

Regierungsdirektor Berner RP Stuttgart (1999)

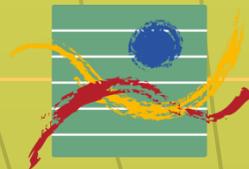


STAATLICHE SCHULE FÜR  
KRANKE  
AM UNIVERSITÄTSKLINIKUM  
TÜBINGEN  
Max Leutner

# Verantwortung – Aufsichtspflicht

## Dienstpflichten der Lehrkräfte

- Verpflichtung zu erster Hilfe bei Unfällen, Ohnmacht, Kollaps etc.
- Schutz der Schüler vor erkennbaren oder vorhersehbaren Gefahren / Beeinträchtigungen
- Angemessene fürsorgliche Maßnahmen bei chronisch kranken Schülern



# Verantwortung – Aufsichtspflicht

## Dienstpflichten der Lehrkräfte

- Erfüllung der Personensorge gegenüber den Schülern
- Bedingungen:
  - Kenntnisse der Lehrkräfte über Krankheit und Umgang mit den Schülern
  - Information und Instruktion durch die Eltern (Arzt)
    - (Schriftliche) Ermächtigung der Lehrkräfte
  - Aktives Bemühen der Schule um den Erhalt von Informationen



# Verabreichung von Medikamenten

bei chronischen Krankheiten in Schulen v. 04.02.2013

- Ständige medizinische Versorgung mit Medikamenten ist keine eigenständige Aufgabe der Schule.
- Das Tätigwerden der Schule im medizinischen Bereich
  - geschieht im Auftrag der Eltern,
  - ist begründet durch Betreuungsauftrag der Schule.
- Es gilt die Schriftform.



# Verabreichung von Medikamenten

- Beauftragung durch die Eltern mit klarer Angabe von
  - Zeitpunkt und
  - Dosierung
  - >>> Betreuungsaufgabe der Lehrkräfte
- Keine Klarheit über Diagnose, Dosierung und Zeitpunkt:
  - >>> Keine Verabreichung von Medikamenten!!



# Verabreichung von Medikamenten

- Für die Beschaffung der Medikamente bleiben die Eltern verantwortlich.
- Der Schulleiter legt im Rahmen der Zumutbarkeit verantwortliche Lehrkräfte fest.
- Besonderheiten bei Diabetes
  - Schulung von Lehrkräften



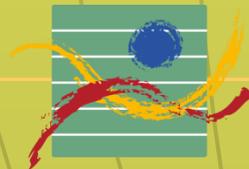
# Haftungsregeln

- Lehrkräfte sind von der direkten Haftung freigestellt (Haftungsprivileg).
- Schüler sind bei einem Körperschaden durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.



Verantwortung – Aufsichtspflicht  
**Richtlinie für Lehrkräfte**

**Keine Diagnose oder Therapie  
durch die Lehrkräfte,  
sondern nur  
Durchführung der Betreuung**



STAATLICHE SCHULE FÜR  
KRANKE  
AM UNIVERSITÄTSKLINIKUM  
TÜBINGEN  
Max Leutner

# Verantwortung – Aufsichtspflicht

# Schulleitung

Nach § 41 des Schulgesetzes  
bleibt die letztendliche Verantwortung  
für schulorganisatorische Maßnahmen  
bei der Schulleitung.



# Schlüsselwörter:

Basisinformationen  
über Erkrankungen

Gesprächsführung

Nützen von  
Ermessensspielräumen

Medikamentengabe

Schulrechts-Kenntnisse

Sensibilität für  
die Betroffenen

Vertrauensvolle  
Atmosphäre  
für Eltern und Schüler

Nachteilsausgleich

Aufsichtspflicht

Mut und Kreativität für  
Individuum-bezogene Lösungen

**Unterricht**

Rückhalt im Kollegium

Erziehungs-, Bildungs-  
Betreuungsauftrag

Transparenz  
gegenüber der Klasse

Schulinterne Informationsweitergabe

Leistungsmessung



# Anhang



STAATLICHE SCHULE FÜR  
KRANKE  
AM UNIVERSITÄTSKLINIKUM  
TÜBINGEN  
Max Leutner

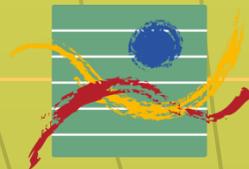
# Beispiele praktizierten Nachteilsausgleichs

- Hausunterricht auch parallel zum Schulbesuch  
(Hausunterrichts-VO)
- Reduzierung der Hausaufgaben
- Pausen bei Klassenarbeiten und Prüfungen,  
Zeitverlängerung, (Reduzierung der Aufgaben)



# Beispiele Nachteilsausgleich Forts.

- Sportnote nur für Übungen, die uneingeschränkt möglich sind, oder Teilnahme am Sport ohne Benotung
- Keine Benotung von Klassenarbeiten nach Fehlzeiten
- Kein Nachschreiben von Klassenarbeiten



# Beispiele Nachteilsausgleich Forts.

- Bei zu wenigen Klassenarbeiten:
  - Notengebung auch aufgrund mündlicher oder praktischer Leistungen,
  - durch Hausarbeiten, Projekte o.ä.

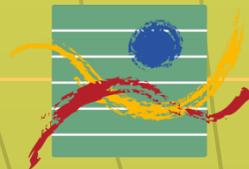
(Notenbildungs-VO)
- Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen



# Beispiele Nachteilsausgleich Forts.

- Verteilung eines Abschluss-Schuljahres auf zwei Jahre
- Härtefallregelung bei Aufnahme in weiterführende Schularten (Abweichung vom Notenschnitt)

(Nach: M. Klemm „Zum Umgang mit chronischer Erkrankung in der Schule“ 10/2006)



STAATLICHE SCHULE FÜR  
KRANKE  
AM UNIVERSITÄTSKLINIKUM  
TÜBINGEN  
Max Leutner